



Energie-Grundversorgung für Kleinunternehmen und Verbraucher

1. Kleinunternehmer und Verbraucher haben das Recht, sich gegenüber Strom- und Erdgaslieferanten auf die Grundversorgung zu berufen.

Die Rechtsgrundlage dafür bieten § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (Eiwog 2010) und § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011.

- Strom- und Gasanbieter haben deren „Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung“ von Haushaltskunden bzw. Kleinunternehmen in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zu veröffentlichen und sind verpflichtet, Kleinunternehmen und Verbraucher zu diesem Tarif mit elektrischer Energie und Erdgas zu beliefern.
- Für Verbraucher darf der „Allgemeine Tarif der Grundversorgung“ nicht höher sein als jener Tarif, zu dem bei diesem Stromanbieter die größte Anzahl der Verbraucher versorgt wird.

Insbesondere für Unternehmen gilt:

Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität/Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Für solche Kleinunternehmen darf der „Allgemeine Tarif der Grundversorgung“ nicht höher sein als jener Tarif, der bei diesem Anbieter gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

Viele Energieversorger interpretieren diesen Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet als jenen Tarif, der vom jeweiligen Versorger für Neukunden angeboten wird (dieser ist dzt. vergleichsweise hoch).

2. Gibt es einen bedingungslosen Anspruch auf Grundversorgung oder nur für bestimmte Fälle? Hier gibt es gegenteilige Ansichten.

- Manche Energieversorger interpretieren den Anspruch auf Strom- bzw. Gas-Grundversorgung so, dass sie diesen Tarif nur jemandem anbieten, der als „schutzbedürftig“ gilt. Sie berufen sich dabei auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit den gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, worin gefordert wird, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen, um schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Diese Anbieter vertreten die Meinung, dass die Grundversorgung nur dann zu gewähren ist, wenn jemand Schwierigkeiten hat einen Strom- oder Gasanbieter zu finden, der bereit ist einen Vertrag über die Belieferung mit Energie abzuschließen oder wenn die Abschaltung der Anlage droht oder bereits abgeschaltet wurde.
- Im Gegensatz dazu kennen die nationalen österreichischen Regelungen zur Strom- und Gas-Grundversorgung den Begriff der „Schutzbedürftigkeit“ nicht. Aus diesem Grund gibt es auch die gegenteilige Meinung, wonach alle Konsumenten und Kleinunternehmen bei sämtlichen Energieversorgern in Österreich einen grundsätzlichen Anspruch auf diese Grundversorgung haben. So beispielsweise auch dann, wenn jemand ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass sein geltender Strom- oder Gas-Tarif höher ist als der „Allgemeine Tarif der Grundversorgung“ eines Anbieters in seiner Region in einen solchen Grundversorgungs-Tarif wechseln möchte.
- Die Frage, ob eine „Schutzbedürftigkeit“ wirklich Voraussetzung für den Grundversorgungs-Tarif ist oder nicht, lässt sich wohl erst nach Vorliegen einer entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidung oder erst nach einer Klarstellung durch den Gesetzgeber seriös beantworten.
- Lehnt das Energieunternehmen die Grundversorgung ab, besteht die Möglichkeit, bei der [Schlichtungsstelle der E-Control](#) ein Streitbeilegungsverfahren einzuleiten. Wird in diesem Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, bleibt nur mehr der Gang vor ein ordentliches Zivilgericht übrig. Eine entsprechende rechtsanwaltliche Beratung ist hier jedenfalls anzuraten.

3. Musterbrief für Antrag und Tarifikalkulator für Energiekostenvergleich

- Die E-Control stellt einen [Musterbrief zum Antrag auf Grundversorgung](#) zur Verfügung und bietet mittels eines [Tarifikalkulators](#) auch eine Übersicht über die Energiekosten der jeweiligen Strom- und Gaslieferanten einer Region.